



Anmeldung zur Bedeckung und Deckbedingungen

Gemäß den Deckbedingungen, welche hiermit vollumfänglich anerkannt werden, melde ich zur Bedeckung

durch den Hengst: Grimur frá Snoksdal I IS2013138321

Decktaxe : 600€

nachfolgende Stute an:

Name der Stute: _____

FEIF-ID: _____

_____ Farbe: _____

Abstammung:

Vater: _____

Mutter: _____

Im Vorjahr gedeckt von: _____

Ergebnis ☐ _____

Meine Stute ist

☐☐

**Maidenstute
nicht tragend
mit Fohlen bei Fuß**

Ich bringe die Stute vorraussichtlich am: _____

Besitzer der Stute:

Anschrift: _____

Tel. Nr.: _____ E-Mail: _____

☐ **Das Ergebnis der Tupferprobe liegt bei (eine Tupferprobe entfällt bei Stuten, welche in der Fohlenrosse angeliefert werden)**

☐ **Die Stute soll nach Bedeckung auf dem Hof per Ultraschall**



**auf Trächtigkeit untersucht werden
oder**

- **Die Stute wird nach Abholung im heimatlichen Stall auf
Trächtigkeit untersucht.
Die Untersuchung muss spätestens 6 Wochen nach
Bedeckung erfolgt sein.**

**Die Anmeldegebühr von 250€ ist spätestens mit Anlieferung der
Stute zur Bedeckung zu begleichen.**

**Die restliche Decktaxe ist bei Abholung, spätestens jedoch mit
Vorliegen der erfolgten positiven Ultraschalluntersuchung
(siehe Deckbedingungen).**

**Bankverbindung: Sophia Hübl,
Consorsbank, IBAN: DE48 7603 0080 0260 5206 74 CSDBDE71**

Ort, Datum

Unterschrift Stutenbesitzer

Mit der Unterschrift werden die Deckbedingungen vollumfänglich annerkannt.

Deckbedingungen

1. Der Equidenpass der Stute muss bei Anlieferung mitgebracht werden, ebenso der Nachweis einer eventuell vorhandenen Zuchtbeurteilung gemäß FIZO.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt gegen Influenza und Tetanus geimpft sein. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nach-gewiesen werden können.
3. Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativem Befund (nicht älter als 10 Tage) haben. Wir empfehlen eine CEM-Tupferprobe. (CEM-Tupfer können zum Beispiel auch während der Trächtigkeit entnommen werden). Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nach- zuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Werden die Tupferproben nicht vorgewiesen, so werden die notwendigen Tupferproben von unserem Gestüztierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befundes dem Hengst zugeführt. Für Stuten mit lebenden Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt

länger als 30 Tage zurück muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung zur Herdenbedeckung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind müssen alle ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein.

4. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für eventuell anfallende Huf- schmiedearbeiten.
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tot, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, welche durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist der Hengsthalter nicht haftpflichtig. Die Haftung des Hofes beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass für sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken eine abdeckende Haftpflichtversicherung für des Pferd besteht.
6. Stuten können nicht vor dem Abfohlen gebracht werden, bei Transport muss das Fohlen bei Fuß mindestens sieben Tage alt sein.
7. Das Boxengeld bei Bedeckung im Handsprung beträgt 15€/Tag. Täglicher Weidegang inklusive. Medikamentengabe wird mit 5€ pro Tag/ Pferd berechnet (Mittel exklusive). Um die tägliche Verabreichung durchführen zu können, müssen die Pferde sich auf der Weide problemlos einfangen lassen.
8. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme der Stute (Bei Bedeckung in der Herde: Ultraschalluntersuchung am Hof durch Tierarzt, zu Lasten des Stutenhalters. Bei Bedeckung im Handsprung: Ultraschall selbstständig organisiert durch den Stutenbesitzer bis spätestens sechs Wochen nach dem letzten Sprung durch den Hengst.) wird bis auf die Anzahlung keine Decktaxe erhoben. Ist die Trächtigkeit erwiesen (Ultraschallunter-suchung wie eben beschrieben) ist die Decktaxe in voller Höhe fällig. Eine eventuelle Resorption nach bestätigter Aufnahme der Stute mittels Trächtigkeitsuntersuchung, entbindet nicht von der Zahlungspflicht der Decktaxe. Bei einer Resorption nach dem dritten Trächtigkeitsmonat der Stute kann die Stute im darauffolgenden Jahr nach der Erstbedeckung zum Nachdecken ohne zusätzliche Decktaxe gebracht werden.
9. Die Anmeldegebühr beträgt bei allen Anmeldeoptionen 250€ und wird s.o. nicht zurückerstattet. Die Anmeldung ist erst bei Begleichen der Anmeldegebühr in Kombination mit einer vollständig ausgefüllten Stutenanmeldung gültig.
10. Der entsprechende Deckschein wird nach Begleichen der vollständigen Rechnung ausgehändigt.
11. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Alle Preise verstehen sich Brutto inkl. MwSt.
12. Als Gerichtsstand gilt Schleiden vereinbart.